

Beglaubigte Abschrift

02 O 310/18



Verkündet am: 08.07.2019

Kneidl, JB

als Urk.beamtin der
Gesch.stelle des Landgerichts

Landgericht Detmold

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

1. die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, ebenda, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
2. die Audi AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingoldstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr.
Seegers, Dr. Frankenheim
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kaiser-
Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,
zu 2:
Rechtsanwälte Noerr LLP, Speditionstraße 1,
40221 Düsseldorf,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Detmold
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18.06.2019
durch die Richterin Strauß als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten im Rahmen des sog. Abgasskandals auf Schadensersatz und Freistellung von Forderungen der [REDACTED] Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges geltend.

Der Kläger erwarb am 20.03.2016 bei der [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] einen gebrauchten Audi A4 Avant 2,0 TDI mit der FIN [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 23.845 €. Herstellerin des Fahrzeugs ist die Beklagte zu 2), die zum Konzern der Beklagten zu 1) gehört. Der Kläger zahlte den Kaufpreis nicht vollständig, sondern leistete eine Anzahlung in Höhe von 7.600 € und finanziert den restlichen Kaufpreis bei der [REDACTED] zu der o.g. Vertragsnummer. Aus diesem Darlehensvertrag zahlt der Kläger monatliche Raten seit dem 15.04.2016 in Höhe von 270 €. Das Fahrzeug verfügt über eine EU-Typengenehmigung. Es ist mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet. An dem Fahrzeug nahm der Kläger Reparaturen vor sowie Reifenwechsel.

Der Motor verfügt über eine Motorsteuerungssoftware, die über zwei unterschiedliche Betriebsmodi die Abgasrückführung steuern kann. Die Motorsteuerungssoftware erkennt, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstand den sogenannten neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Soweit dies der Fall ist, wird der Modus 1 aktiviert, der über eine höhere Abgasrückführung den Stickoxidausstoß gegenüber dem normalen Fahrbetrieb (Modus 0) reduziert.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 stufte das Kraftfahrt-Bundesamt die verwendete Abschaltvorrichtung als unzulässig ein und ordnete gegenüber der Beklagten an, diese zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge zu ergreifen. Der VW-Konzern hat für den Motortyp des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Software-Update entwickelt, welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den zwei Betriebsmodi beseitigen soll. Das Update wurde auf das Fahrzeug des Klägers am 10. Juni 2016 aufgespielt.

Am 13. Juni 2019 wies das streitgegenständliche Fahrzeug einen Kilometerstand von 72.982 km auf.

Der Kläger behauptet, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er von der Abschaltvorrichtung gewusst hätte. Nun würden Fahrverbote drohen. Das Fahrzeug erleide einen merkantilen Minderwert. Das angebotene Software-Update beseitige den Mangel nicht und führe zu Veränderungen nachteiliger Art am Fahrzeug. Er sei bezüglich der Gesetzeskonformität des Fahrzeugs und der Schadstoffwerte von der Beklagten getäuscht worden. Überdies sei er durch die Beklagte durch den Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Verschweigen der Abschaltvorrichtung sittenwidrig geschädigt worden. Der Vorstand der Beklagten zu 1) habe Kenntnis von der

Manipulationssoftware gehabt. Die schädigende Handlung der Beklagten zu 2) liege in der Herstellung und dem damit einhergehenden Einbau des Motors sowie Vertrieb. Jedenfalls sei der Beklagten zu 2) die schädigende Handlung der Beklagten zu 1) zuzurechnen, da diese Teil des Konzerns der Beklagten zu 1) sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an ihn gesamtschuldnerisch

a. 16.393,24 EUR (Stand: 18.12.2018) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

b. 1.490,68 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

c. ihn von den Verpflichtungen aus dem mit der [REDACTED] geschlossenen Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] von 7.065,00 EUR freizustellen;

Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi A 4 Avant 2,0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] der Übertragung des Anwartschaftsrechts, Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil 1 sowie der zugehörigen Fahrzeugschlüssel;

2. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannten Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, den Kläger getäuscht zu haben. Beim Kauf habe er Kenntnis über die Dieseldiagnostik gehabt. Auch liege keine sittenwidrige Schädigung vor. Das Fahrzeug sei stets technisch sicher und fahrbereit gewesen, es verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen, weshalb – insbesondere nach der Durchführung eines Software-Updates – von keinem Mangel auszugehen sei.

Die Beklagte zu 2) behauptet, den Motor des streitgegenständlichen Fahrzeuges nicht entwickelt zu haben, sondern lediglich Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu sein.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Unabhängig davon, ob die Klage zulässig ist, führt sie in der Sache jedoch nicht zum

Erfolg.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagten nicht zu.

1.1.

Ihm steht gegen die Beklagten zunächst kein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 280, 281 BGB zu, da der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und der [REDACTED] geschlossen wurde.

1.2.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten gegenüber dem Kläger, das sich auf dessen Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Bereits die etwaige Erregung eines Irrtums beim Kläger ist begrifflich ausgeschlossen ist, weil er das Fahrzeug schon am 20.03.2016 und damit beinahe sechs Monate nach Bekanntwerden des sog. Abgasskandals kaufte. Zu diesem Zeitpunkt beherrschte diese Thematik schon monatelang die täglichen Nachrichten.

Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden des Klägers und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten. Der von dem Kläger gezahlte Kaufpreis ist der Händlerin und nicht der Beklagten zugeflossen.

1.3.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Nach dem Grundsatz „volenti non fit iniuria“ fehlt es an der Sittenwidrigkeit der behaupteten Schädigungshandlung, wenn der Erwerber eines mit einer Abschaltvorrichtung ausgestatteten Fahrzeugs beim Erwerb von eben diesem Umstand bereits wusste, wovon angesichts der medialen Aufmerksamkeit hier auszugehen ist.

1.4.

Mangels deliktischer Ansprüche scheidet auch ein Anspruch aus § 831 BGB aus.

2.

Der Kläger hat aus den vorgenannten Gründen auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihm alle weiteren Schäden zu ersetzen.

3.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 25.948,92 EUR festgesetzt.

Strauß

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Detmold



